

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens
mit der Bezeichnung**

LBBW Global Warming R (A0KEYM/DE000A0KEYM4)

LBBW Global Warming I (A2N67X/DE000A2N67X0)

**Bekanntmachung der Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Anlagegrundsätze**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 56-Wp 6100-dEU-70133326-2023/0001) werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des o.g. OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Dabei werden bei dem o.g. OGAW-Sondervermögen Änderungen insbesondere in den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen vorgenommen. Die Änderungen dienen dazu, die Anlagestrategie in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale zu konkretisieren. Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen. Ferner wurden redaktionelle Anpassungen in den BABen vorgenommen.

- Folgender § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) (neu) wird mit nachfolgendem Wortlaut aufgenommen und die ESG-Anlagestrategie damit konkretisiert:

Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance – „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die folgende Umsatzschwellen in den nachfolgenden Bereichen überschreiten:

- *Fossile Brennstoffe (exklusive Erdgas): zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz*
- *Kohle und Erdöl: zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung*
- *Ölsand und Ölschiefer: zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen*
- *Geächtete Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen (0 Prozent)*

- *Rüstungsgüter: zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb*
- *Tabakproduktion: zu mehr als 5 Prozent*

Außerdem wird auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die gegen internationale Standards und Normen, wie z. B. dem UN Global Compact („UNGC“) verstoßen (normbasierte Strategie). Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.

Daran anschließend werden die Unternehmen anhand der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – „SDGs“) bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand eines oder mehrerer Ratings und/oder anhand von Daten eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Das Rating und/oder die Daten berücksichtigen dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- *SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie*
- *SDG 10: Weniger Ungleichheiten*
- *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz*

Daran anschließend werden die unten genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAIs stehen dabei im Fokus:

- *PAI 2: CO2-Fußabdruck*
- *PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird*
- *PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind*
- *PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken*
- *PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen*
- *PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)*

Für das OGAW-Sondervermögen wird darüber hinaus nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere auf die Einhaltung von Demokratie- und Menschenrechten Wert gelegt.

Darüber hinaus hält das OGAW-Sondervermögen einen Mindestanteil von 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Die nachhaltigen Investitionen sind in der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Anlagegrenze enthalten.

Bei den vorgenannten Umsatzschwellen bzw. Kriterien können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

- § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) (alt) wird mit nachfolgendem Wortlaut in § 2 Absatz 2 (Anlagegrenzen) (neu) verschoben und mit den folgenden Änderungen neu gefasst: Die Formulierung der „globalen Erderwärmung“ wird in „globalen Erwärmung“ geändert. Der nachfolgende Satz, in dem die Bereiche der Unternehmen, in die überwiegend investiert wird, genannt sind, wird gestrichen: *„Dabei investiert das OGAW-Sondervermögen überwiegend in ausgewählte Unternehmen aus den Bereichen: Erneuerbare Energien, Versorger, Wasser, Bau, Anlagenbau, Versicherungen, Nahrungsmittel, Agrarrohstoffe, Chemie, Erdgas sowie Forstwirtschaft.“* Ergänzt wird, dass die Emittenten, in die investiert wird, die Nachhaltigkeitsmerkmale aus § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) (neu) erfüllen müssen.

Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt und die von in- und ausländischen Emittenten stammen, deren Geschäftserfolg mit der globalen Erwärmung (Global Warming) in Zusammenhang steht und die die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen. Auf die vorgenannte Bestandsgrenze werden Derivate nicht angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- § 2 Absatz 2 (Anlagegrenzen) (alt) wird mit nachfolgendem Wortlaut in § 2 Absatz 3 (Anlagegrenzen) (neu) verschoben und im Zuge der Konkretisierung der ESG-Anlagestrategie die Anlagegrenze für Geldmarktinstrumente von 49 Prozent auf 25 Prozent reduziert:

Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- § 2 Absatz 3 (Anlagegrenzen) (alt) wird mit nachfolgendem Wortlaut in § 2 Absatz 4 (Anlagegrenzen) (neu) verschoben und im Zuge der Konkretisierung der ESG-Anlagestrategie die Anlagegrenze für Bankguthaben von 49 Prozent auf 25 Prozent reduziert:

Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen angelegt werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.

- § 2 Absatz 5 (Anlagegrenzen) (alt) wird in § 2 Absatz 6 (Anlagegrenzen) (neu) verschoben, der nachfolgende Passus wird gestrichen – *Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerblichen Investmentanteile. Abgesehen von Satz 1 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die erwerblichen Arten von Investmentanteilen.* - und erhält folgenden Wortlaut:

Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden, die laut der Anlagebedingungen in Verbindung mit den Verkaufsprospekten, Halbjahres- bzw. Jahresberichten zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nrn. 1, 2 und 5 oder zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nr. 6 aufgezählten Vermögensgegenstände investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement.

- In § 4 Absatz 1 (Anteilklassen) wird der Verweis auf § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) in § 16 Absatz 3 der AABen geändert.

Die vorgenannten Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 17.10.2023 genehmigt.

Die genannten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **15.01.2024** in Kraft.

Sollten Anleger mit den oben genannten Änderungen bezüglich der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben sie bis zum 15.01.2024 das Recht, ihre Anteile an dem genannten OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und eine Ausgabe des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Die geänderten Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens sind nachfolgend vollständig abgedruckt.

Stuttgart, den 04.12.2023

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen

LBBW Global Warming,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,

5. Derivate gemäß § 9 der AABen,

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden, angelegt werden. Der Fonds verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie auf Basis von Nachhaltigkeitsmerkmalen, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen definiert wurden und die sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt (Environment – „E“), Soziales (Social – „S“) und Unternehmensführung (Governance - „G“) beziehen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ESG-Anlagestrategie besteht bei der Auswahl von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zunächst darin, dass Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die folgende Umsatzschwellen in den nachfolgenden Bereichen überschreiten:

- Fossile Brennstoffe (exklusive Erdgas): zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz
- Kohle und Erdöl: zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung
- Ölsand und Ölschiefer: zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen
- Geächtete Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen (0 Prozent)
- Rüstungsgüter: zu mehr als 10 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb
- Tabakproduktion: zu mehr als 5 Prozent

Außerdem wird auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die gegen internationale Standards und Normen, wie z. B. dem UN Global Compact („UNGC“) verstoßen (normbasierte Strategie). Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.

Daran anschließend werden die Unternehmen anhand der unten genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – „SDGs“) bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand eines oder mehrerer Ratings und/oder anhand von Daten eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Das Rating und/oder die Daten berücksichtigen dabei, wie sehr Produkte und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens die SDGs positiv bzw. negativ beeinflussen.

Die folgenden SDGs stehen dabei im Fokus:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Daran anschließend werden die unten genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts („PAI“) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen eines oder mehrerer externer Dienstleister, die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ausgewählt wurden. Die folgenden PAIs stehen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Für das OGAW-Sondervermögen wird darüber hinaus nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Bei der Nachhaltigkeitsanalyse von öffentlichen Emittenten wird insbesondere auf die Einhaltung von Demokratie- und Menschenrechten Wert gelegt.

Darüber hinaus hält das OGAW-Sondervermögen einen Mindestanteil von 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung). Die nachhaltigen Investitionen sind in der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Anlagegrenze enthalten.

Bei den vorgenannten Umsatzschwellen bzw. Kriterien können Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstige Informationen von externen Dienstleistern berücksichtigt werden.

Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

2. Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt und die von in- und ausländischen Emittenten stammen, deren Geschäftserfolg mit der globalen Erwärmung (Global Warming) in Zusammenhang steht und die die in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen. Auf die vorgenannte Bestandsgrenze werden Derivate nicht angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen angelegt werden. Die Bankguthaben dürfen auch auf

Fremdwahrung lauten. Hierbei sind die fur das OGAW-Sondervermogen gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.

5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten durfen uber 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermogens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermogens nicht ubersteigt.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermogens durfen in Investmentanteilen nach Magabe des § 8 der AABen angelegt werden, die laut der Anlagebedingungen in Verbindung mit den Verkaufsprospekten, Halbjahres- bzw. Jahresberichten zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nrn.1, 2 und 5 oder zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nr. 6 aufgezahlten Vermogensgegenstande investieren. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die fur das OGAW-Sondervermogen erworben werden durfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement.
7. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absatzen 1 bis 6 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermogens (die Hohe des Aktivvermogens bestimmt sich nach dem Wert der Vermogensgegenstande des Investmentfonds ohne Berucksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermogens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen fur das OGAW-Sondervermogen erworben werden konnen. Dabei konnen die tatsachlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berucksichtigt werden.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der fur das OGAW-Sondervermogen anzuschaffenden oder zu verauernden Vermogensgegenstande des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Fur das OGAW-Sondervermogen konnen Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Wahrung des Anteilwertes einschlielich des Einsatzes von Wahrungssicherungsgeschaften, der Verwaltungsvergutung, der Mindestanlagesumme, der Vertriebspartner, uber die die Anteile erlangt werden konnen, der Anleger, die Anteile erwerben und halten durfen oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulassig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Wahrungskurssicherungsgeschaften ausschlielich zugunsten einer einzigen Wahrungsanteilkasse ist zulassig. Fur Wahrungsanteilklassen mit einer Wahrungsabsicherung zugunsten der Wahrung dieser Anteilkasse (Referenzwahrung) darf die Gesellschaft auch unabhangig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Wahrungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwahrung der Anteilkasse lautenden Vermogensgegenstanden des OGAW-Sondervermogens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird fur jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf.

abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Vertriebspartner, über die die Anteile erlangt werden können, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2.
 - a) Anteile an einer Anteilklasse die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Allerdings darf nicht das gesamte OGAW-Sondervermögen (ohne Bildung von Anteilklassen

oder bei allen bestehenden Anteilklassen) ausschließlich auf die unter diesem Buchstaben a) genannten Anleger beschränkt werden.

- b) Ferner dürfen Anteile dieser Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anbieter des Altersvorsorge- und Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge und Basisrentenverträge erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der unter den Buchstaben a) und b) genannten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.

Die Kostenpauschale deckt folgende abschließend genannten Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder –dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder im engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt.
3. Ferner werden dem OGAW-Sondervermögen die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten und Leistungsentgelte, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivate-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens belastet. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten.
- Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
4. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens.
5. **Der Betrag, der dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 als Vergütung/Kosten entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens betragen.**
6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet. Dabei wird das Durchschnittsvolumen auf Grundlage aller Bewertungstage eines Monats ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand der Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich aus dem Produkt des Durchschnittsvolumens und des zeitanteiligen Vergütungssatzes. Die anteilige Vergütung wird täglich abgegrenzt und kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
7. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
- a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- f) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);
- g) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

Erwerb von Investmentanteilen

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 der AABen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Anteilige realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen anteiligen Erträge 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Anteilige Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch

vollständig, zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für das OGAW-Sondervermögen keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 12 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Absatz 4 der AABen, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.